

Satzung

Evangelisch-Freikirchliches Sozialwerk in Norddeutschland e. V.

Präambel

Das Evangelisch-Freikirchliche Sozialwerk in Norddeutschland e.V. (nachfolgend Sozialwerk genannt) wurde am 28. April 1966 in Lübeck gegründet als Ausdruck der sozialen und diakonischen Verantwortung in den Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden Norddeutschlands (Landesverband Norddeutschland).

Das Sozialwerk versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. (nachfolgend Bund genannt) Es beteiligt sich nach seinem Zweck und seinen Aufgaben an dem Auftrag der Kirche in dieser Welt. gemäß der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus.

Der Verein ist gemäß Artikel 19 der Verfassung des Bundes eine rechtlich selbständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund, die in Zielsetzung und Arbeitsweise der Präambel und den Aufgaben gemäß der Verfassung des Bundes entspricht.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Evangelisch-Freikirchliches Sozialwerk in Norddeutschland e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Das Sozialwerk verwirklicht ganzheitliche, dem Evangelium gemäße Dienste an Menschen in Wort und Tat als helfende, fördernde, erziehende und unterstützende kirchliche Einrichtung.
- (2) Es widmet sich insbesondere kinder- und jugendpflegerischen, jugend- und familienpädagogischen sowie bildenden Maßnahmen und religiösen Unterweisungen; es nimmt diese Aufgaben insbesondere wahr an geistig und körperlich behinderten wie auch normal entwickelten Kindern und Jugendlichen inclv. deren Betreuern und Angehörigen sowie Sozialschwachen nach Maßgabe der Abgabenordnung.
- (3) Die Aufgaben werden erfüllt durch begleitete Freizeiten für unterschiedliche Personenkreise, Schulungen für Gemeindemitarbeiter und-gruppen sowie religiöse Seminare, Kurse und andere Bildungsmaßnahmen.
- (4) Das Sozialwerk handelt dabei ohne Rücksicht auf Stand, Religion, Geschlecht und Herkunft der Aufzunehmenden. Bei der Gewährung von Hilfe soll der Benachteiligte Vorrang haben.
- (5) Es stellt seine Möglichkeiten anderen, vorwiegend kirchlichen und gemeinnützigen Einrichtungen zur Verfügung, soweit deren Maßnahmen dem Zweck und den Aufgaben des Sozialwerkes entsprechen
- (6) Das Sozialwerk verfolgt damit unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß der Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Sozialwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Es erstrebt keinerlei Gewinn für sich oder seine Mitglieder.

- (2) Die Mittel, die dem Sozialwerk zufließen, einschließlich etwa anfallender Überschüsse oder erzielter Gewinne, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Sozialwerkes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sozialwerkes. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sozialwerkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden weder geleistete Einzahlungen noch Beiträge zurückgezahlt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
- (4) Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen sowie die Gewährung von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund von Anstellungs- und Honorarverträgen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Mittel und Vermögen

- (1) Die Mittel, die das Sozialwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im wesentlichen aufgebracht durch:
 - a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - b) Kostenbeiträge der Betreuten oder Teilnehmer
 - c) Öffentliche, kirchliche und private Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, Vermächtnisse)
 - d) Erträge aus der Arbeit und dem Vermögen sowie durch
 - e) Spenden und Sammlungen.
- (2) Das Sozialwerk ist Eigentümer des Freizeitheimes Tannenhof in Mölln-Waldstadt und nutzt es für seine Satzungszwecke.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Sozialwerk Grundstücke, Heime, Verkehrsmittel usw. erwerben und sich an bestehenden Einrichtungen des vorgenannten Zwecks beteiligen.
- (4) Das Sozialwerk weist gemäß §4 der „Ordnung für rechtlich selbständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund“ der „Treuhandstelle Einrichtungen“ nach, dass die Haushaltsführung Gesetz und Satzung entspricht; zu erwartende oder eingetretene wirtschaftliche Schwierigkeiten werden dem Bund rechtzeitig mitgeteilt.
- (5) Die Haftung des Bundes für die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Sozialwerkes wird ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Sozialwerkes für den Bund. (Haftungsausschluss gemäß § 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 6 der Ordnung für rechtlich selbständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund)

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Sozialwerkes können werden:
 - a) die Gemeinden im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. ,
 - b) die Mitglieder und Freunde dieser Gemeinden.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder, die Freunde der Gemeinden sind, darf max. 25% betragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (a) Austritt,
 - (b) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - (c) Ausschluss.
- (4) Über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet das Kuratorium.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Berufung zu. Diese ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Kuratorium einzulegen. Das Kuratorium kann der Berufung abhelfen, anderenfalls legt es die Berufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

§ 6

Organe

Die Organe des Sozialwerkes sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. das Kuratorium,
- c. der geschäftsführende Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) a) In jedem Jahr findet – möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres – eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Kuratorium es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 15 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge auf Änderungen der Satzung sind mit der Tagesordnung bekannt zu geben, i.Ü. gilt hierfür §12
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden
- (5) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Mitgliederversammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kuratoriums einreichen; sie müssen ihm spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Kuratoriums;
 - b) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Sozialwerkes,
 - h) Beschlussfassung über den Mindestjahresbeitrag der Mitglieder.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 12 Mitgliedern, davon müssen mind. 75 % Mitglieder der Gemeinden des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R., sein.

- (2) Der Landesverband Norddeutschland kann in Absprache mit dem Präsidium des Bundes einen Sitz im Kuratorium einnehmen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt alle 2 Jahre für die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der sich mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Wirtschaftsleiter und dem Schriftführer zusammensetzt.
- (5) Die Kuratoriumssitzungen werden von dem Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.
- (6) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes;
 - b. Beschlussfassung über den Voranschlag der Aufwendungen und Erträge;
 - c. Unterstützung des Vorstandes in bezug auf den Zweck des Sozialwerkes;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e. Prüfung des Jahresabschlusses; Kuratoriumsmitglieder, die auch Mitglieder des Vorstandes sind, wirken hierbei nicht mit.
- (7) Die Beschlüsse des Kuratoriums sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Vorstand ist als geschäftsführendes Organ dem Kuratorium gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren vom Kuratorium gewählt (§8), und zwar im Wechsel von jeweils 2 Jahren:
 - a) der Vorsitzende, der Wirtschaftsleiter und der Schriftführer,
 - b) der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister
 Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder in den Gemeinden des Bundes Ev.-Freikirchlicher Gemeinden sein. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann der Vorstand seine Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Sozialwerkes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums;
 - b) Aufstellung des Voranschlages der Aufwendungen und Erträge;
 - c) Erstellung des Jahresabschlusses;
 - d) Erstattung des Jahresberichtes;
 - e) Personaleinstellungen für hauptamtliche Mitarbeiter;
- (6) Dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes und in dessen Vertretung dem Wirtschaftsleiter obliegt die Dienstaufsicht über die leitenden Mitarbeiter des Vereins.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vertretungsbefugnis

Das Sozialwerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten; jeweils zwei seiner Mitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss, sind gemeinschaftlich zeichnungsberechtigt.

§ 11

Kirchliche Zugehörigkeit und Mitgliedschaften

- (1) Das Sozialwerk ist anerkannt als rechtlich selbständige Einrichtung im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund gemäß Artikel 19 der Verfassung dieses Bundes.

- (2) Es ist Mitglied im Verband Freikirchlicher Diakoniewerke und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (3) Es ist Mitglied im zuständigen gliedkirchlichen Diakonischen Werk - Diakonisches Werk Nordelbien -, dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.
- (4) In der Einrichtung gilt für ordinierte Mitarbeiter des Bundes das Dienstrecht des Bundes und sonst das des Diakonischen Werkes sowie die „Ordnung für Mitarbeitervertretungen“ des Bundes und für die dort genannten Streitfälle die Schiedsordnung des Bundes.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen gemäß § 7 Abs. 5 Buchst. (b) müssen inhaltlich mit einer Frist von vier Wochen angekündigt werden.
- (2) Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung des Präsidiums des Bundes.
- (3) Satzungsänderungen infolge behördlicher Auflagen oder auf Veranlassung des Bundes, die lediglich formalen Charakter haben, werden vom Kuratorium beschlossen.

§ 13

Auflösung

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 7 (6) g).
Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den 1. Vorsitzenden schriftlich mit einer Begründung einzuladen. Dem Bund muss Gelegenheit gegeben werden Stellung zu nehmen.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Sozialwerkes ist die Anwesenheit von Zweidrittel aller Mitglieder und eine Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sofern die geforderte Anwesenheit, zu der gem. § 12

Abs.1 einzuladen ist nicht erfüllt wird, entfällt in einer erneut einberufenen Mitgliederversammlung das Erfordernis für die Anwesenheit.

- (3) Bei Auflösung, Liquidation des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Satzungszwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R. mit der Maßgabe, es an den Landesverband Norddeutschland im Bund weiterzuleiten, der es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß dieser Satzung verwenden muss.

§ 14

Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Die Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am..11.März 2006 beschlossen; damit wird die bisherige Satzung vom 26.Mai 1991 ersetzt.
- (2) Diese Satzung tritt in Kraft nach Zustimmung des Präsidiums des Bundes und der Eintragung in das Vereinregister.

Lübeck, den 11.03.06